

Satzung zum Schutz der Grünbestände der Stadt Maintal

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 1.4. 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Art. 23 Erstes Verwaltungsstrukturreformgesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) und des § 26 des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz - HENatG) i. d. F. vom 16.4.1996 (GVBl. I S. 145) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2002 (GVBl. I S. 614) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Maintal in ihrer Sitzung am 10.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Qualität einer gebauten Stadt wird maßgeblich durch ihren Grünanteil definiert. Bäume und größere Grünbestände sind die für jedermann sichtbaren Strukturen, die zum Wohlbefinden und zur Erholung der Bürgerinnen und Bürger beitragen. Sie erfüllen darüber hinaus vielfältige stadtgestalterische Aufgaben und tragen zur Verbesserung des Stadtklimas wie auch des Lebensraumangebotes für wildlebende Tiere und Pflanzen bei.

Neben den öffentlichen Grünanlagen sind private Grünstrukturen unverzichtbarer Bestandteil dieses städtischen Grüns. Diese Satzung soll die Verantwortung eines jeden einzelnen Bürgers und jeder Bürgerin für Grünstrukturen herausstellen wobei ihr Schwerpunkt weniger auf Genehmigung oder Versagung als vielmehr auf Beratung und Aufklärung ausgerichtet ist.

Die Wohlfahrtswirkung von Grünbeständen hat überall innerhalb der bebauten Ortsteile ihre Bedeutung, insbesondere dort, wo die Durchgrünung nur in geringem Maße vorhanden ist.

§ 1 Ziele

Die Satzung bezweckt den Schutz und den Erhalt von Grünbeständen aufgrund ihrer raumgliedernden und stadtbildprägenden ästhetischen Qualitäten, aufgrund ihrer psychohygienischen und Erholungsqualitäten, aufgrund ihrer vielfältigen Wohlfahrtswirkungen insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung des Stadtklimas und der Luftreinhaltung sowie aufgrund ihrer ökologischen Bedeutung zur Sicherung, Erhaltung und Fortentwicklung des Naturhaushaltes und der Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf
- a) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Maintal und
 - b) die Geltungsbereiche der Bebauungspläne laut der in Anlage beigefügten Liste (Anlage 1) der Stadt Maintal.

Er gliedert sich innerhalb der jeweiligen Ortsteile in:

- a) historisch gewachsene Altstadtbereiche,
- b) Wohngebiete, Besondere Wohngebiete,
- c) Gewerbegebiete und
- d) Mischgebiete,

wobei die historischen Altstadtbereiche in der Geltungsbereichskarte mittels fetter schwarzer Umrandung, die Wohngebiete durch den Buchstaben „W“, die besonderen Wohngebiete durch die Buchstaben „WB“, die Gewerbegebiete durch den Buchstaben „G“ und die Mischgebiete durch den Buchstaben „M“ gekennzeichnet sind. Die anliegende Geltungsbereichskarte im Maßstab 1:5000 ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2).

- (2) In den historischen Altstadtbereichen mit ihrer verdichteten kleinräumigen Struktur und dem hohen Versiegelungsgrad existiert noch ein großer Teil alter oft denkmalgeschützter Gebäude. Der Grünbestand, der sich mit den beengten Verhältnissen arrangieren muss, verdient besonderen Schutz, da er die Gebäudesubstanz gestalterisch aufwertet, ihre städtebauliche Bedeutung unterstreicht und Aufenthalts- und Erholungsqualität in den zugehörigen Außenräumen schafft.

- (3) Die Wohngebiete und Besonderen Wohngebiete besitzen größere Anteile an zumeist jüngeren nicht ausgewachsenen Grünstrukturen. In diesen Bereichen sind daher besonders ältere Bestände zu schützen. Sie schaffen abwechslungsreiche Stadträume, gliedern die Wohnquartiere, dienen als Mittel zur Orientierung und bilden eindeutige Abgrenzungen zwischen belebter öffentlicher Straße und ruhigerem Privatbereich. In der Stadt Maintal sind sie darüber hinaus Bindeglied zur freien Gemarkung und damit wichtiger Trittstein für Fauna und Flora.
- (4) In Gewerbegebieten ist Grünstruktur nur in geringem Umfang vorhanden, obwohl ihr hinsichtlich der Verringerung der Verbreitung von Luftschadstoffen, Stäuben und Lärmbeeinträchtigungen besondere Bedeutung zukommt. Darüber hinaus erhöht eine Durchgrünung die Qualität und Attraktivität einer Gewerbefläche und fördert damit die Ansiedlung hochwertiger Wirtschaftsunternehmen. Die geringen Bestände sind daher besonders zu schützen und möglichst auszuweiten.
- (5) Die Mischgebiete sind dichter bebaut und sind infolge der zulässigen Nutzung des Wohnens und der Unterbringung von Gewerbebetrieben einer höheren Belastungen durch Lärm und Luftschadstoffen ausgesetzt. Um die Gesamtsituation aufzuwerten bzw. die Qualität des Umfeldes im Gebiet zu erhalten, ist es erforderlich durch den Schutz der Grünbestände die Luftqualität zu verbessern (Staubbindung), Lärm abzuschirmen und durch attraktiven Grünbestand den optischen Eindruck zu verbessern und zu erhalten.

§ 3

Schutzgegenstand

- (1) Schutzgegenstände dieser Satzung sind:
- a) alle Bäume, mit einem Stammumfang von mehr als 60 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden. Befindet sich der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz ausschlaggebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Einzelstammumfänge maßgebend.
 - b) Laubgehölzbestände ab einer Höhe von 2 m, einer Ausdehnung in der Länge von 10 m und in der Breite von mindestens 2 m,
 - c) mit Pflanzen begrünzte Wände oder Dächer ab einer bewachsenen Fläche von 100 m²,
 - d) Schilfbestände und andere natürliche oder naturnahe Vegetation an stehenden oder fließenden Gewässern ab einer Ausdehnung in der Länge von 10 m.
- (2) Zur Beseitigung der nachfolgend aufgeführten Grünbestände bedarf es keiner Genehmigung:
- a) Bäume bis zu einem Stammumfang von 0,60 m, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, außer sie sind Teil einer Baumgruppe mit überwiegend größerem Stammumfang,
 - b) Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien- und Speierlingbäumen,
 - c) Grünbestände in Gärtnereien und Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen,
 - d) Grünbestände in öffentlichen Grünanlagen und Friedhöfen sowie an öffentlichen Gewässern,
 - e) Waldflächen i.S.d. Hessischen Forstgesetzes,
 - f) Grünbestände, die zwecks Ausnutzung einer Baugenehmigung entfernt werden,
 - g) Schutzgegenstände nach den §§ 21-27 HENatG.¹
- (3) Weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere solche des Naturschutzrechtes sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen, bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Grünbestände sowie begrünzte Wände oder Dächer ohne Genehmigung zu beseitigen oder so zu schädigen, dass ihre Beseitigung notwendig wird. Dazu zählt auch das auf den Stock setzen von Laubgehölzbeständen.
- (2) Schädigungen i.S.d. Abs. 1 sind Einwirkungen auf Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der Bestände, die ihre Lebensfähigkeit beeinträchtigen, insbesondere

¹ § 3 Abs. 2 Buchstabe g) geändert durch Satzung vom 26.03.2007, in Kraft ab 04.04.2007

- a) Eingriffe, die zu einem erheblichen Verlust an Blatt- oder Wurzelmasse führen und so die Assimilationsfähigkeit oder Standfestigkeit soweit einschränken, dass ein Absterben der Pflanzen zu erwarten ist,
- b) erhebliche Beschädigungen des Stammes oder seiner Rinde,
- c) die Befestigung der Bodenoberfläche im Wurzelbereich mit einer luft- oder wasserundurchlässigen Decke, insbesondere aus Asphalt oder Beton, sowie die Verdichtung der Bodenoberfläche im Wurzelbereich z.B. durch das Befahren mit Fahrzeugen,
- d) Abgrabungen, Ausschachtungen, oder Aufschüttungen, die zu einem Absterben der Pflanzen führen können,
- e) die Anwendung oder das Zuführen pflanzenschädlicher Stoffe.

§ 5

Genehmigungsvorbehalt

- (1) Die Beseitigung geschützter Grünbestände im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der Genehmigung durch den Magistrat.
- (2) Die Genehmigung zur Beseitigung eines aufgrund dieser Satzung geschützten Grünbestandes ist beim Magistrat schriftlich mit Begründung und unter Angabe von Art, Lage, Stammumfang bzw. Flächengröße zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, in den der auf dem Grundstück vorhandene Grünbestand nach Art, Stammumfang, Kronendurchmesser und Höhe, unter besonderer Kennzeichnung des zu beseitigenden Grünbestandes, zeichnerisch dargestellt ist.
- (3) Über den Antrag ist schriftlich zu entscheiden. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn die Maßnahme nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bekanntgabe durchgeführt wurde.
- (5) Geht von Grünbeständen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung aus, so sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahme ist dem Magistrat unverzüglich anzuzeigen. Der Magistrat kann nachträglich Auflagen, insbesondere die Vornahme von Ersatzpflanzungen in bestimmter Art, Anzahl und Größe oder, wenn Ersatzpflanzungen nicht möglich sind, Ausgleichszahlungen nach Maßgabe des § 7 festsetzen.

§ 6

Genehmigungsvoraussetzungen

- (1) Die Genehmigung zur Beseitigung eines Grünbestandes ist zu versagen, wenn die Beseitigung den Zielen und Zwecken dieser Satzung zuwiderlaufen würde und die Beseitigung nicht aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles geboten ist.
- (2) Die Beseitigung läuft den Zielen und Zwecken dieser Satzung zuwider, wenn
 - (a) das Erscheinungsbild des geschützten Gebietes beeinträchtigt wird,
 - (b) der betroffene Grünbestand eine vom typischen Erscheinungsbild seiner Art abweichende Ausformung aufweist und gerade diese Besonderheit erhalten werden soll,
 - (c) der betroffene Grünbestand nicht mehr oder nur in geringer Zahl vorhanden ist,
 - (d) der betroffene Grünbestand zur Prägung des Orts- oder Landschaftsbildes beiträgt,
 - (e) der betroffene Grünbestand als Schattenspender oder als Erzeuger von Luftfeuchtigkeit oder auf andere Weise für die Aufrechterhaltung gesunder kleinklimatischer Verhältnisse von Bedeutung ist oder
 - (f) der betroffene Grünbestand geeignet ist, der heimischen Tierwelt eine Lebensgrundlage zu bieten.
- (3) Besondere Umstände i.S.d. Abs. 1 liegen insbesondere vor, wenn
 - a) der Grünbestand aufgrund seines Standortes oder seines Zustandes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt und seine Erhaltung mit zumutbaren Mitteln nicht möglich ist;
 - b) die Erhaltung eines Grünbestandes die zulässige bauliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar erschwert und seine Verpflanzung auf dem Grundstück ohne nachhaltige Schädigung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist;
 - c) die Beseitigung des Grünbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich ist;
 - d) eine Erhaltung des Grünbestandes für die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstückes oder die Nachbarn zu unzumutbaren Nachteilen oder Belästigungen führen würde und auf andere Weise als durch seine Beseitigung keine Abhilfe geschaffen werden kann,

- e) der Grünbestand krank ist und eine langfristige Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- f) einzelne Bäume und Grünbestandsteile eines größeren Bestandes aus fachlichen Gründen und im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt oder auf den Stock gesetzt werden müssen (Pflegehieb).

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage dieser Satzung eine Genehmigung zur Beseitigung eines geschützten Grünbestandes erteilt, so hat die den Antrag stellende Person auf ihre Kosten Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 auf dem Grundstück durchzuführen, auf dem der zur Beseitigung freigegebene Grünbestand sich befunden hat (Ersatzpflanzung). Die Pflege der Ersatzpflanzung ist auf Dauer sicherzustellen, bei Ausfall ist umgehend Ersatz zu pflanzen.
- (2) Soweit Ersatzpflanzungen am Standort des beseitigten Bestandes oder dessen unmittelbare Nähe nicht möglich oder unzweckmäßig sind, kann eine Ersatzpflanzung an anderer Stelle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung vorgenommen werden.
- (3) Die Ersatzpflanzung bemisst sich bei einem Baum nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 1,00 m, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 18 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 1,00 m, ist für jeden angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung bemisst sich beim übrigen Grünbestand nach der Anzahl der entfernten Pflanzen. Als Ersatz sind Pflanzen derselben oder zumindest gleichwertigen Art zu pflanzen. Als Mindestgröße für Sträucher gelten Heister, 2 x verpflanzt und 150-175 cm hoch.
- (4) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht vollständig möglich, so hat die den Antrag stellende Person vor der Beseitigung des Grünbestandes eine Ausgleichszahlung an die Stadt zu leisten. Die Ausgleichszahlung ist zur Neupflanzung von Grünbeständen im Stadtgebiet zu verwenden.
- (5) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert der Ersatzpflanzung (Abs. 1 und 2), zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 150,00 € je Baum, 10,00 € je qm Strauch- und 20,00 € je qm Staudenbepflanzung.
- (6) Von den Regelungen der Abs. 1 bis 4 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Falle müssen Belange des Grünbestandsschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

§ 8

Folgenbeseitigung

- (1) Wer geschützte Grünbestände ohne Genehmigung beseitigt oder schädigt ist verpflichtet, gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen und diese zu erhalten oder im Falle der Unmöglichkeit Ausgleichszahlungen zu leisten (§ 7 Abs. 1 bis 4).
- (2) Die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte ist auch dann zu Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen verpflichtet, wenn ein Dritter oder eine Dritte die verbotene Handlung vorgenommen hat, dies mit ihrer Billigung geschehen ist oder die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte einen Schadensersatz von Dritten erlangen können.
- (3) Ersatzpflanzungen auf öffentlichen Flächen werden vom Magistrat durchgeführt; die Kosten trägt die oder der zur Folgenbeseitigung Verpflichtete. Der Magistrat kann verlangen, dass die voraussichtlichen Kosten vorab zur Verfügung gestellt werden.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 57 Abs. 3 Nr. 9b des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig²
- a) entgegen § 4 Abs. 1 ohne Genehmigung geschützte Grünbestände beseitigt oder so schädigt, dass ihre Beseitigung notwendig wird,
 - b) entgegen § 5 Abs. 3 einer Nebenbestimmung nicht nachkommt,
 - c) entgegen §§ 5 Abs. 5 die Anzeige unterlässt,
 - d) entgegen der §§ 7 und 8 Ersatzpflanzungen nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde i.S.d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Maintal. Neben dem Magistrat der Stadt Maintal ist die örtliche Ordnungsbehörde zuständig für die Verfolgung geringfügiger Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 einschließlich der Befugnis nach § 56 OWiG. Danach kann die örtliche Ordnungsbehörde die betroffene Person verwarnen und ein Verwarngeld von 5,00 bis 35,00 € erheben und eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen.³

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Maintal, den 26.11.2003

Der Magistrat

gez. Erik Schächer
Erster Stadtrat

² § 9 Abs. 1, Satz 1 geändert durch Satzung vom 26.03.2007, in Kraft ab 04.04.2007

³ § 9 Abs. 4 geändert durch Satzung vom 29.03.2007, in Kraft ab 04.04.2007